

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-09-30

Dezernat: I / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: 545 - 1304

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00049/2019

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ortsbeiräte, Seniorenbeirat, Behindertenbeirat
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Haushaltssicherungsprogramm 2020-2029

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt das vorgelegte Haushaltssicherungsprogramm 2029. Mit der Fortschreibung im Jahr 2020 wird hieraus das formale und jährlich fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzept.
2. Die Stadtvertretung bekennt sich zur Zielstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs bis zum Jahr 2029.
3. Zur Zielerreichung sind fortgesetzt Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen. Dazu wird der nicht abschließende Katalog von Prüfaufträgen und Maßnahmen beschlossen und die Verwaltung beauftragt bis zur ersten Fortschreibung einen Auftrag abschließend zu prüfen.
4. Die Stadtvertretung beschließt für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 folgende grundsätzliche Verwendung der mit dem FAG neu eingeführten Infrastrukturpauschale:
 - a) 50 Prozent für die Digitalisierung an Schulen,
 - b) 25 Prozent für Infrastruktur Straßen, Wege, Plätze einschließlich Grünanlagen und
 - c) 25 Prozent für größere Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionen in städtische Gebäude.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu den Beschlusspunkten 1 bis 2:

Seit 1992 ist die Landeshauptstadt Schwerin in der Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Trotz der bereits umfassenden Konsolidierungsbemühungen ist es der Landeshauptstadt noch nicht gelungen, das Defizit abzubauen bzw. zumindest deutlich zu reduzieren. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist nachhaltig weggefallen.

Das HSK 2008 – 2020 wurde nach den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V aufgestellt. Ein bedeutender Schwerpunkt war die klassische Darstellung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation. Die aus der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen entstandenen haushaltsentlastenden Effekte sind durch erhebliche Mehrbelastungen egalisiert worden. Insbesondere stetig gestiegene Soziallasten, zusätzliche Aufgabenzuweisungen von Bund und Land und damit auch korrespondierend steigende Aufwendungen im Personalbereich und für Sach- und Dienstleistungen haben die finanzielle Situation verschlechtert. Einen weiteren negativen Meilenstein stellt die Kreisgebietsreform dar. Ein finanzieller Ausgleich der attestierten Kleinheit der Landeshauptstadt Schwerin bei gleichzeitiger Beibehaltung der Kreisfreiheit ist ausgeblieben.

Erst mit Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung im Mai 2015 konnte zumindest eine Stagnation beim ansonsten ungebremsten Aufwachsen des Kassenkreditvolumens erreicht werden.

Mit dem nun vorliegenden Haushaltssicherungsprogramm 2029 soll der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2029 erreicht werden. Dazu ist der Abbau des Verlustvortrages der Ergebnisrechnung i. H. v. ca. 28 Mio. Euro und der Abbau der aufgelaufenen Kassenkredite i. H. v. ca. 151 Mio. Euro erforderlich (gemäß § 16 GemHVO).

Das Programm mit einer Laufzeit von 10 Jahren orientiert sich an den besonderen Herausforderungen der Zukunft. Die zentralen Schwerpunkte der Stadt sind die Bevölkerungsentwicklung, der Arbeitsmarkt, die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes und die nachhaltige Stadtentwicklung. Gleichzeitig entspricht die Laufzeit den politischen Zielsetzungen aus der Einigung zum Finanzausgleichsgesetz vom 5. März 2019, wonach innerhalb von 10 Jahren alle Kommunen entschuldet sein sollen.

Seit dem Jahr 2010 steigen die Einwohnerzahlen der Landeshauptstadt Schwerin leicht aber kontinuierlich. Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Einwohner weiterhin leicht steigt.¹

Die Entwicklung der Landeshauptstadt ist Herausforderung und Chance zugleich. Dabei sind auf der einen Seite Kita- und Schulplätze zu schaffen und die Infrastruktur (u. a. im ÖPNV Bereich) auszubauen. Dem erhöhten Investitionsvolumen der Jahre 2017 bis 2020 folgen entsprechend steigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt – Betriebskosten, Abschreibungen, Zinsen u. a., die zu finanzieren sind.

Ab 2020 erwartet die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund der Reform des Finanzausgleichsgesetzes M-V inklusive einer umfassenden Entschuldungskonzeption und darüber hinaus das Zustandekommen des Theaterpaktes mit dem Land M-V eine grundlegend neue Finanzsituation mit entsprechend deutlichen haushaltsentlastenden Wirkungen.

¹ vgl. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2025. 3. Fortschreibung. Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaft

Auch mit diesen erfreulichen Entwicklungen wird die Landeshauptstadt Schwerin in den nächsten 10 Jahren den strikten Konsolidierungskurs weiterverfolgen müssen. Nur so kann das hochgesteckte Ziel des vollständigen Haushaltsausgleichs im Jahr 2029 erreicht werden.

Zu Beschlusspunkt 3:

Zur Absicherung der Zielerreichung sind weiterhin Maßnahmen und Prüfaufträge erforderlich. Diese sind im Haushaltssicherungsprogramm in einem Pool gebündelt. Wann und in welchem Zeitraum einzelne Prüfungen durch die Verwaltung erfolgen, ist von der Auswahl und Beauftragung durch die Stadtvertretung bzw. durch den Hauptausschuss abhängig.

Zu Beschlusspunkt 4:

Die Landeshauptstadt Schwerin erhält in den ersten drei Jahren des novellierten FAG ca. 3,8 Mio. Euro p. a. zur Stärkung der Investitionskraft. Darüber hinaus sind auch größere Unterhaltungsleistungen aus diesen Mitteln zulässig.

Da die Landeshauptstadt sich in der Ausführung des genehmigten Doppelhaushaltes 2019/2020 befindet, ist zumindest für die Mittelverwendung 2020 eine Entscheidung erforderlich.

Zu den Punkten b) und c) ist die Anlage 1 mit möglichen Maßnahmen dem Haushaltssicherungsprogramm beigelegt. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die bisher aufgrund der Haushaltslage der Landeshauptstadt nicht in die Haushaltsplanung aufgenommen werden konnten. Die Liste ist nicht abschließend. Bei der Verwendung der Infrastrukturpauschale Hochbau sollte der Fokus insbesondere auf den Kulturbereich gerichtet werden.

Zusammen mit den Fördermitteln aus dem „Digitalpakt Schule“ kann die Digitalisierung an den Schweriner Schulen vorerst abgeschlossen werden.

2. Notwendigkeit

Nach § 43 Abs. 7 KV M-V ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden kann. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

3. Alternativen

- a) Es wird kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und damit bewusst rechtswidrig gehandelt.
- b) Es wird ein um konkrete finanzielle Auswirkungen einzelner Maßnahmen erweitertes Konzept erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierfür müssten die aufgeführten möglichen Prüfaufträge abgearbeitet und Konsolidierungspotenziale eruiert worden sein. Eine Beschlussfassung wäre sodann nicht zeitnah möglich und Aufgaben die gegenwärtig mit höchster Priorität bearbeitet werden – wie die Nachholung der noch offenen Jahresabschlüsse oder die anstehende fristgemäße Erstellung des Jahresabschlusses 2019 – müssten vernachlässigt werden. Diese Alternative ist nicht zu empfehlen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale sind nicht im Haushaltsplan 2019/2020 eingeplant und stehen zusätzlich zur Verfügung. Im Übrigen zeigt das beigefügte Konsolidierungsprogramm einen potenziellen Weg zum vollständigen Defizitabbau im Jahr 2029. Begünstigt wird dies durch die deutlich veränderte Finanzausstattung aus dem Finanzausgleichsgesetz sowie die Umsetzung des Theaterpaktes zum 01.01.2020.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/~~nein~~

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: entfällt

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Das hier vorgelegte Haushaltssicherungsprogramm wird ab dem Jahr 2020 als Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben.

nein

Anlagen:

Haushaltssicherungsprogramm 2029
Anlage zum Haushaltssicherungsprogramm

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister